

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/46 vom 24. Juli 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_46

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/46 du 24 juillet 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/46 del 24 luglio 2012

Regeste

Art. 87 Abs. 2 IVV Frage des zeitlichen Ausgangspunktes für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bei der Prüfung eines Gesuchs um Rentenerhöhung. Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Gesuch um Rentenanpassung vorliegend gegeben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juli 2012, IV 2012/46).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch des Beschwerdeführers, eingegangen bei der Beschwerdegegnerin am 3. August 2011, um Anpassung der Rente eingetreten ist. Die materielle Beurteilung bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 10. Januar 2012, weshalb auf entsprechende Anträge der Parteien nicht einzutreten ist.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Veränderung des Invaliditätsgrades ist – mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 ATSG – stets dann mittels Rentenerhöhung, Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Rechnung zu tragen, wenn sich der der Leistung zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Bei der Anpassung einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG geht es mithin darum, eine ursprünglich tatsächlich und rechtlich korrekte formell rechtskräftige Verfügung über eine Dauerleistung (Rente) an nach Eintritt der formellen Rechtskraft eingetretene Veränderungen tatsächlicher Natur anzupassen, das heisst eine nachträglich eingetretene tatsächliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen Verfügung zu beheben.

2.2 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 133 V 108).

2.3 Wird ein Gesuch um Rentenanpassung eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Der Sinn dieser Verfahrensbestimmung besteht

darin, aus verfahrensökonomischen Gründen überflüssige aufwendige Sachverhaltsabklärungen zu vermeiden. Mit der Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung soll also gezeigt werden, dass weitere Abklärungen, die notwendig sind, um die Frage nach dem Vorliegen einer erheblichen Veränderung beantworten zu können, nicht überflüssig sind. Das bedeutet zunächst, dass auch diesbezüglich zeitlicher Ausgangspunkt die letzte rechtskräftige Verfügung ist, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 130 V 71). Mit Glaubhaftmachen kann sodann nicht der allgemeine Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gemeint sein, würde doch damit im Ergebnis dem Gesuchsteller die volle Beweisführungslast überbunden. Es genügt vielmehr, dass für die geltend gemachte Veränderung wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich diese nicht erstellen lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen des Gesuchstellers glaubhaft sind, hat die Verwaltung unter anderem auch zu berücksichtigen, ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Verfahrens lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (vgl. zum Ganzen den Entscheid 9C_688/2007 des Bundesgerichts vom 22. Januar 2008, E. 2.2, mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3

3.1 Im Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 12. November 2009 (IV 2008/274), welchem in medizinischer Hinsicht das Gutachten der ABI Basel vom 7. August 2007 (IV-act. 31-2 ff.) zugrunde liegt, wird unter Erw. 3 ausgeführt, dass die angefochtene Verfügung (vom 14. Mai 2008) aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. April 2006 eine vorläufige halbe Invalidenrente zuzusprechen sei. Die Sache sei zur Berechnung und Auszahlung der vorläufigen halben Rente sowie zur Prüfung und gegebenenfalls zur Durchführung der medizinischen und der beruflichen Eingliederung sowie zur anschliessenden Ermittlung eines Anspruchs auf eine definitive Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (IV-act. 67-18). Aufgrund dieser Ausführungen hätte die Beschwerdegegnerin – nach Prüfung und Verzicht auf Eingliederungsmassnahmen – eigentlich eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 29. April 2010 vornehmen müssen, was sie jedoch unterlassen hat (IV-act. 78-1 f.). Abgesehen davon hätte die Beschwerdegegnerin in formeller Hinsicht zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 57a IVG vor Verfügungserlass einen Vorbescheid erlassen müssen, was sie ebenfalls nicht getan hat. Demzufolge vermag die Verfügung vom 29. April 2010 nicht den Referenzzeitpunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades abzugeben. Vielmehr hat die Verfügung vom 14. Mai 2008 als zeitlicher Ausgangspunkt zu gelten; dem rechtskräftigen Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 12. November 2009 lag der Sachverhalt bis zu jenem Zeitpunkt zugrunde.

3.2 Nach dem 14. Mai 2008 diagnostizierten die behandelnden Ärzte im Bericht der Klinik für Orthopädische Chirurgie des KSSG vom 11. Februar 2010 eine Schmerzexazerbation cervical, einen Status nach ventraler Spondylodese C5/6 und Einsatz einer Bandscheibenprothese C6/7 am 29. September 2008, einen Status nach Diskographie L1-S1 am 17. Dezember 2009 sowie einen Status nach dorsaler Spondylodese L5/S1, TLIF monoportal von links L5/S1 mit Implantation eines Devex-Cages und Dekompression von Nervenwurzel L5 und S1 links

am 17. Juni 2009 (IV-act. 85-2 f.). Bereits mit diesen notwendig gewordenen Rückenoperationen ist eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Dr. B.____, bei welchem der Beschwerdeführer seit Juli 2010 in Behandlung ist (IV-act. 84-2), verfasste vier Berichte, nämlich am 30. März 2011 (IV-act. 84-2), am 19. Oktober 2011 (IV-act. 96-1 f.), am 1. Februar 2012 (IV-act. 102-1) sowie am 4. Mai 2012 (act. G 14.1). Im Bericht vom 19. Oktober 2011 wies er hin auf die Progredienz des cervikobrachiales Syndroms (IV-act. 96-2). Damit lässt sich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ebenfalls nicht ausschliessen. 3.3 Dem Bericht der Klinik für Orthopädische Chirurgie des KSSG vom 11. Februar 2010 sowie demjenigen von Dr. B.____ vom 19. Oktober 2011 lassen sich genügend Hinweise auf eine anspruchsrelevante Veränderung des Gesundheitszustandes seit Erlass der Verfügung vom 14. Mai 2008 entnehmen, die damit im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht ist. Die Beschwerdegegnerin ist angesichts dessen zu Unrecht nicht auf das Rentenerhöhungsgesuch des Beschwerdeführers vom 3. August 2011 (IV-act. 82-1) eingetreten.

E. 4

4.1 Die Beschwerde vom 25. Januar 2012 ist somit gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 2012 ist aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung des Rentenrevisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde vom 25. Januar 2012 wird die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 2012 aufgehoben und die Sache zur Durchführung des Rentenrevisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.